

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00403 vom 21. Juli 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00403

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00403 du 21 juillet 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00403 del 21 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist für die Beurteilung von Beschwerden das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. In Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG entscheidet nach Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) das Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle über Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stellen.

Die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist gestützt auf Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG zu bejahen, da eine von der IV-Stelle Zürich erlassene Verfügung angefochten ist (vgl. dazu etwa das Urteil des Bundesgerichts 9C_65/2011 vom 5. August 2011).

Als Adressatin der Verfügung ist X.____ zur Beschwerdeerhebung berechtigt.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin, X.____, und Z.____, sind Eltern des 1996 geborenen Sohnes Y.____ (Urk. 7/3). Die Ehe der Eltern wurde im Dezember 2012 in B.____ geschieden (Urk. 7/5). Die Beschwerdeführerin lebt mit dem Sohn zusammen in Zürich und der Vater in C.____ im Kanton A.____ (Urk. 7/10).

E. 2.2

Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist der Anspruch auf eine Kinderrente für Y.____. Bei der Kinderrente handelt es sich um einen im Verhältnis zur Haupt- oder Stammrente strikte akzessorischen Anspruch des Rentners und nicht um einen Anspruch des Kindes. Somit hat diejenige Person Anspruch

auf eine Kinderrente, der eine Invalidenrente zusteht (Art. 35 Abs. 1 IVG; vgl. Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Auflage 2014, S. 471, N 1 zu Art. 35 mit Hinweis auf BGE 134 V 15; Urteil des Bundesgerichts 8C_625/2012 vom 1. Juli 2013, E. 3.3 und 5.1). Nach unbestrittener Sachdarstellung der Beschwerdegegnerin ist nicht die Beschwerdeführerin und Mutter des 1996 geborenen Y.____ Bezügerin einer Invalidenrente, sondern dessen Vater Z.____ (Urk. 6), der seinen Wohnsitz im Kanton A.____ hat. Letzteres hat zur Folge, dass der Entscheid über den Anspruch auf eine Kinderrente für Y.____ in die Zuständigkeit der IV-Stelle des Kantons A.____ fällt. Diese ist örtlich zuständig und nicht die IV-Stelle des Kantons Zürich.

E. 2.3

Die kantonalen Gerichte haben ihre Zuständigkeit und diejenige ihrer Vorinstanzen von Amt wegen zu prüfen. Die Beschwerdegegnerin weist selber auf ihre fehlende Zuständigkeit hin. Laut Auskunft der zuständigen Ausgleichskasse wurde die Verfügung irrtümlich im Namen der IV-Stelle des Kantons Zürich und nicht im Namen der IV-Stelle des Kantons A.____ erlassen (Urk. 7/11). Die angefochtene Verfügung ist demnach aufzuheben und die Sache ist der zuständigen Amtsstelle zur Prüfung des Anspruchs auf eine Kinderrente für Y.____ zu überweisen.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) - IV-Stelle des Kantons A.____, (nach Eintritt der Rechtskraft samt Akten)

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Spitzwidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.